

**Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail an (PDF-Version):
abas@seco.admin.ch

Luzern, 26. Mai 2015

Protokoll-Nr.: 608

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) - Arbeitszeiterfassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. April 2015 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass wir uns bewusst sind, dass die Diskrepanz zwischen der Verpflichtung zur systematischen Arbeitszeiterfassung gemäss den gesetzlichen Vorgaben und der Realität des Arbeitsalltags gewisser Personalkategorien zugenommen hat. Wir haben deshalb Verständnis, dass zwischen den Sozialpartnern schon seit Jahren versucht wird, die Modalitäten der Arbeitszeiterfassung flexibler auszugestalten. Nachfolgend nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Aus übergeordneter Sicht sind wir mit dem vorliegenden Kompromissvorschlag im Grundsatz einverstanden. Er trägt den Anliegen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie denjenigen der Arbeitgeber Rechnung und er erlaubt grundsätzlich auch individuelle Lösungen. Es scheint uns dabei wichtig, dass ein Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung oder die vereinfachte Arbeitszeiterfassung eine Vereinbarung zwischen den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebern bedingt, welche insbesondere auch Massnahmen für den Gesundheitsschutz und für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen vorzusehen hat. Dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist weiterhin die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, damit die neue Regelung nicht zu mehr Stress und psychosozialen Belastungen am Arbeitsplatz führt, welche anschliessend Mehrkosten verursachen. Zudem soll die vorgeschlagene Änderung nicht nur zu einer hauptsächlich finanziellen Kompensation von Überzeiten führen.

2. Kanton als Arbeitgeber

Der Kanton ist als Arbeitgeber nicht direkt von der vorgeschlagenen Änderung betroffen, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung dem Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz; SRL Nr. 51) und somit nicht dem Arbeitsgesetz unterstehen. Die vorgeschlagene Änderung hat daher auch keinen direkten Einfluss auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung. Wir sind uns aber bewusst,

dass die Veränderungen des Arbeitsalltags und der Arbeitsformen in Zukunft auch einen Einfluss auf die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses - insbesondere im Kaderbereich - haben werden.

3. Vollzug

Im Hinblick auf den Vollzug der vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich für uns folgender Handlungs- beziehungsweise Anpassungsbedarf:

ad Artikel 73a Absatz 1a

Der Begriff "grosse Autonomie" ist zu weit gefasst. Wir regen an, eine national einheitliche Definition festzulegen, damit für die Umsetzung klare Voraussetzungen geschaffen werden.

ad Artikel 73a Absatz 1b

Die Aufhebung der Verzichtserklärung zur Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes soll einseitig auch durch den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin möglich sein. Hier regen wir zur Gewährleistung des Arbeitnehmerschutzes eine entsprechende Präzisierung der Bestimmung an.

ad Artikel 73b

Wir schlagen vor, dass als Voraussetzung für die erleichterte Arbeitszeiterfassung die Kriterien "wesentlicher Entscheidungsspielraum" und "weitgehend selbständige Planung der Arbeiten" explizit in Artikel 73b aufgenommen werden.

4. Auswirkungen

Bei Kontrollen durch das Arbeitsinspektorat, welche heute unter anderem die Arbeitsaufzeichnungen umfassen, werden aufgrund der vorgeschlagenen Änderung zusätzliche Unterlagen ausgewertet werden müssen. Wir gehen davon aus, dass sich der Kontrollaufwand des Arbeitsinspektorates somit erhöhen wird. Wir gehen zudem davon aus, dass sich auch der Aufwand für die Arbeitgeber erhöhen wird, da diese in Zukunft die Regelungen zur Arbeitszeit mit den Sozialpartnern aushandeln und regelmässig aktualisieren müssen. Damit der Mehraufwand begrenzt werden kann, sind klare Regelungen (vgl. Ausführungen unter Ziff. 3) unumgänglich.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuche Sie um Berücksichtigung unserer Eingaben.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann
Regierungsrat